

Verordnung
zur Ausführung des Kirchengesetzes
zum Schutz des Seelsorgegeheimnisses
(Ausführungsverordnung Seelsorgegeheimnisgesetz -
AVSeelGG)

Vom 15. Oktober 2015

(GVM 2015 Nr. 2 S. 115)

Auf Grund von Artikel 2 des Kirchengesetzes zur Zustimmung zum Seelsorgegeheimnisgesetz¹ vom 5. Mai 2010 (GVM 2010 Nr. 1 S. 124) erlässt der Kirchenausschuss der Bremischen Evangelischen Kirche folgende Ausführungsverordnung zum Seelsorgegeheimnisgesetz der EKD² vom 28. Oktober 2009 (ABl. EKD 2009 S. 352):

Inhaltsübersicht

§ 1	Schutz des Seelsorgegeheimnisses
§ 2	Besonderer Seelsorgeauftrag
§ 3	Bestimmter Seelsorgeauftrag
§ 4	Ausbildung
§ 5	Beendigung der Beauftragung
§ 6	Aufsicht
§ 7	Seelsorgebegleitung
§ 8	Gewidmete Räume
§ 9	Inkrafttreten

§ 1

Schutz des Seelsorgegeheimnisses

(1) 1Hauptamtliche sowie ehrenamtliche Seelsorgerinnen und Seelsorger mit oder ohne bestimmten Seelsorgeauftrag gemäß § 3 Absatz 2 Seelsorgegeheimnisgesetz² haben über alles zu schweigen, was ihnen in Ausübung der Seelsorge anvertraut worden oder bekannt geworden ist. 2Werden sie von der Person, die sich ihnen anvertraut hat, von der Schweigepflicht entbunden, sollen sie gleichwohl sorgfältig prüfen, ob und inwieweit sie Aussagen oder Mitteilungen verantworten können.

(2) Für hauptamtlich Mitarbeitende gelten im Übrigen die Vorschriften über die Amtsverschwiegenheit.

1 Nr. 4.211.

2 Nr. 4.210.

(3) ¹Ehrenamtlich Mitarbeitende in Seelsorgebereichen sollen auch ohne bestimmten Seelsorgeauftrag besonders auf das Seelsorgegeheimnis verpflichtet werden. ²Die Verpflichtung soll aktenkundig gemacht werden.

(4) ¹Ohne bestimmten Seelsorgeauftrag besteht trotz Verschwiegenheitspflicht kein Zeugnisverweigerungsrecht. ²Hierauf sollen haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende in Seelsorgebereichen hingewiesen werden.

§ 2

Besonderer Seelsorgeauftrag

¹Für Pastorinnen und Pastoren gelten §§ 30 und 31 des Pfarrdienstgesetzes der EKD¹. ²Sie sind durch ihre Ordination stets besonders mit der Seelsorge beauftragt.

§ 3

Bestimmter Seelsorgeauftrag

(1) ¹Ein bestimmter Seelsorgeauftrag gemäß § 3 Absatz 2 Seelsorgegeheimnisgesetz² wird von Amts wegen Vikarinnen und Vikaren für die Dauer des Vorbereitungsdienstes erteilt. ²Ein bestimmter Seelsorgeauftrag kann außerdem Diakoninnen und Diakonen im Sinne des Diakonengesetzes³, berufenen Prädikantinnen und Prädikanten im Sinne der Prädikantenausbildungsordnung⁴ sowie sonstigen haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden im Bereich Seelsorge erteilt werden. ³Der Auftrag richtet sich nach dem jeweiligen Seelsorgefeld und der Einrichtung, in der Seelsorge ausgeübt wird.

(2) ¹Bestimmte Seelsorgeaufträge in den Gemeinden erteilt das Leitungsorgan. ²Für Seelsorgefelder in gesamtkirchlichen Einrichtungen und Arbeitsbereichen bestimmt der Kirchenausschuss die jeweils für die Erteilung von bestimmten Seelsorgeaufträgen zuständigen Stellen.

(3) ¹Die Erteilung eines bestimmten Seelsorgeauftrags nach Absatz 1 Satz 2 setzt gemäß § 4 Seelsorgegeheimnisgesetz² voraus, dass die betreffende Person

- a) eine Ausbildung für Personen mit einem bestimmten Seelsorgeauftrag nach § 4 dieser Verordnung erfolgreich abgeschlossen hat und einen entsprechenden Nachweis vorlegt,
- b) sich persönlich und fachlich als geeignet erweist und
- c) die Gewähr dafür bietet, dass sie oder er das Seelsorgegeheimnis wahrt.

²Die zuständige Stelle hat sich vor Erteilung des Auftrags vom Vorliegen der Voraussetzungen zu überzeugen. ³Die Erteilung von bestimmten Seelsorgeaufträgen in Gemeinden

1 Nr. 5.100.

2 Nr. 4.210.

3 Nr. 6.400.

4 Nr. 6.610.

setzt die Bestätigung der Kirchenkanzlei voraus, dass die absolvierte Ausbildung den Anforderungen des § 4 dieser Verordnung entspricht.

(4) 1Die Erteilung eines bestimmten Seelsorgeauftrags erfolgt in Schriftform. 2Der inhaltliche und räumliche Tätigkeitsbereich der beauftragten Person ist zu bezeichnen. 3Die beauftragte Person ist besonders auf das Seelsorgegeheimnis zu verpflichten. 4Diese Verpflichtung ist aktenkundig zu machen. 5Gemeinden informieren die Kirchenkanzlei über die Erteilung des Auftrags.

(5) 1Die den Auftrag erteilende Stelle führt jeweils für ihren Bereich eine Liste über die Personen mit einem bestimmten Seelsorgeauftrag. 2Für die Gemeinden wird die Liste von der Kirchenkanzlei geführt.

§ 4

Ausbildung

(1) Die Ausbildungsanforderungen gemäß § 5 Absatz 2 Seelsorgegeheimnisgesetz¹ erfüllen insbesondere Kurse in Klinischer Seelsorgeausbildung (KSA) oder eine an den Standards der Deutschen Gesellschaft für Pastoralpsychologie e. V. (DGfP) orientierte Ausbildung.

(2) Die zur Erteilung eines bestimmten Seelsorgeauftrags vorausgesetzte Ausbildung soll sich an den Anforderungen des jeweiligen Seelsorgefeldes orientieren.

§ 5

Beendigung der Beauftragung

(1) 1Der Seelsorgeauftrag gemäß § 3 Absatz 2 Seelsorgegeheimnisgesetz¹ endet regelmäßig mit Beendigung des ihm zugrundeliegenden Dienstverhältnisses. 2Bei ehrenamtlichen Seelsorgerinnen und Seelsorgern soll die Beauftragung auf einen bestimmten Zeitraum befristet werden. 3Eine erneute Beauftragung ist möglich. 4Der Auftrag soll nicht länger als bis zur Vollendung des 75. Lebensjahres erteilt werden.

(2) Die Beauftragung ist von der erteilenden Stelle zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen zur Erteilung nicht vorliegen oder nachträglich entfallen oder wenn die beauftragte Person erheblich gegen die ihr obliegenden Pflichten verstößt.

(3) Die Verpflichtung zur uneingeschränkten Wahrung des Seelsorgegeheimnisses gilt auch nach Beendigung oder Widerruf des Seelsorgeauftrags.

¹ Nr. 4.210.

§ 6**Aufsicht**

1Personen, denen ein bestimmter Seelsorgeauftrag gemäß § 3 Absatz 2 Seelsorgegeheimnisgesetz¹ erteilt wurde, unterliegen der Aufsicht der für die Erteilung des Auftrags zuständigen Stelle. 2Das Seelsorgegeheimnis ist auch gegenüber der aufsichtführenden Stelle zu wahren.

§ 7**Seelsorgebegleitung**

Seelsorgerinnen und Seelsorger, insbesondere die mit einem bestimmten Auftrag nach § 3 Absatz 2 Seelsorgegeheimnisgesetz¹ beauftragten Personen, sollen regelmäßig an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen und an Maßnahmen der Supervision teilnehmen.

§ 8**Gewidmete Räume**

(1) Gewidmete Räume gemäß § 10 Seelsorgegeheimnisgesetz¹ sind insbesondere solche, die nach dem in der Bremischen Evangelischen Kirche geltenden Recht Pastorinnen und Pastoren als Amtszimmer oder Personen mit einem bestimmten Seelsorgeauftrag vom Dienstgeber zur Durchführung seelsorgerlicher Gespräche zugewiesen sind.

(2) Außerhalb gewidmeter Räume stattfindende Seelsorgegespräche können in besonderen, schutzbedürftigen Situationen (z. B. im Haftraum oder Patientenzimmer) durch einen ausdrücklichen Hinweis der Seelsorgerin oder des Seelsorgers mit bestimmtem Seelsorgeauftrag als geschützter Seelsorgeraum definiert werden.

§ 9**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

¹ Nr. 4.210.